

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gilt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt. Nach § 2 Absatz 2 KWG gelten für die KfW nur einzelne Vorschriften des KWG. Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass die KfW als nationale Förderbank und als Anstalt des öffentlichen Rechts ein besonderes Geschäftsmodell hat und einen gesetzlich festgelegten staatlichen Auftrag verfolgt und daher grundsätzlich nicht mit Kreditinstituten des privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektors zu vergleichen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die KfW auch von der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) ausgenommen (Artikel 2 der Bankenrichtlinie). Die KfW soll auch ausgenommen werden von der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, welche die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) zusammenfassen wird.

Um ihren gesetzlichen Auftrag als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank sachgerecht wahrnehmen und möglichst effektiv fördern zu können, hält die KfW bereits heute wesentliche Aufsichtsvorschriften freiwillig ein, soweit sie mit ihrem besonderen Geschäftsmodell und dem Förderauftrag zu vereinbaren sind. Es besteht jedoch – auch mit Blick auf eine effektive Beaufsichtigung der KfW – ein Bedürfnis, rechtsverbindlich und transparent festlegen zu können, welche bankaufsichtsrechtlichen Standards für die KfW entsprechend gelten, und dabei auch die jeweilige aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigen zu können. Dabei muss auch weiterhin die besondere Rolle der KfW berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf ändert daher nichts daran, dass die KfW auch weiterhin kein Kreditinstitut und kein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 KWG ist und auch weiterhin von den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der Europäischen Union ausgenommen wird. Die KfW gehört weiterhin zu den „Einrichtungen des öffentlichen Bereichs“ gemäß § 1 Absatz 30 Satz 2 KWG.

Daneben enthält der Gesetzentwurf die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eingeschränkt werden kann.

B. Lösung

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird geändert.

Das Bundesministerium der Finanzen wird gesetzlich ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW beziehungsweise der KfW-Gruppe entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem Instrument der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass der Verordnungsgeber die wesentlichen Aufsichtsvorschriften detailliert und spezifisch im Hinblick auf die KfW prüfen und nur solche Regelungen verbindlich für entsprechend anwendbar erklären kann, die dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen. Zudem ist das Instrument der Verordnungsermächtigung geeignet, flexibel auf Veränderungen der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf europäischer Ebene, und auf Veränderungen der deutschen Förderlandschaft zu reagieren.

Um eine effektive Aufsicht der KfW in diesem Bereich zu gewährleisten, soll die Beaufsichtigung der Einhaltung der entsprechend anwendbaren Vorschriften durch die KfW durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erfolgen. Da die Zuweisung der Aufsicht in engem Zusammenhang mit dem Teil der Verordnungsermächtigung steht (Bestimmung des entsprechend anzuwendenden Normenkreises), ist auch dafür das Instrument der Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen sowie redaktionelle Klarstellungen in anderen Bereichen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht in Bezug auf die Artikel 1 und 2 kein Erfüllungsaufwand. Auch mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Rah-

men der Änderung zum EAEG ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Dieser entsteht erst bei Ausübung der Ermächtigung und kann erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abgeschätzt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand, wenn von den vorgesehenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird. Der Aufwand hieraus kann erst bei Vorliegen von konkreten Entwürfen geschätzt werden. Nach den vorliegenden Informationen kann bezüglich der Regelungen in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs als mögliche Größenordnung gegenwärtig von circa 1 Mio. Euro ausgegangen werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. April 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt
für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. März 2013 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt
für Wiederaufbau und weiterer Gesetze**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 13 der Bundes-
tagsdrucksache 17/12815.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand:	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand:	Es kann sich jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergeben, soweit von der Verordnungsermächtigung nach EAEG Gebrauch gemacht wird.
Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand	ca. 1 Mio. Euro
Der Normenkontrollrat fordert das Ressort auf, ihn bei Erlass der Rechtsverordnungen frühzeitig einzubinden und den Erfüllungsaufwand konkreter zu ermitteln.	

II. Im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf ermächtigt zum einen das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Erlass einer Rechtsverordnung, die festlegen soll, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. die KfW-Gruppe anzuwenden

hat. Die Aufsicht über die auf die KfW anwendbaren Vorschriften soll durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erfolgen.

Zum zweiten enthält der Gesetzentwurf die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach §340g HGB eingeschränkt werden kann.

Aus dem Gesetzesvorhaben ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, wenn von der vorgesehenen Rechtsverordnung nach Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) Gebrauch gemacht wird. Diesen schätzt das Ressort als gering ein.

Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand, wenn von der Rechtsverordnung zur Festlegung bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften für die KfW Gebrauch gemacht wird. Den hieraus resultierenden jährlichen Erfüllungsaufwand schätzt das Ressort auf circa 1 Million Euro. Mangels Vorliegen eines konkreten Entwurfs konnte der Erfüllungsaufwand nicht detailliert ermittelt werden.

Der Nationale Normenkontrollrat fordert das Ressort auf, ihn beim Erlass der Rechtsverordnungen zu beteiligen und den Erfüllungsaufwand konkret zu ermitteln.

Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Das Bundesministerium der Finanzen wird die Bitte des NKR aufgreifen, ihn bei Erlass der Rechtsverordnungen frühzeitig einzubinden und den Erfüllungsaufwand konkreter zu ermitteln.

